

7. Auszug aus dem Entscheid vom 19. Mai 1948 i. S. Hengärtner.

Verlustschein. Fortsetzung der Betreuung ohne neuen Zahlungsbefehl (Art. 149 Abs. 3 SchKG).

Gläubiger und Schuldner können sich jederzeit darauf berufen, dass die im Verlustschein enthaltene Angabe über die Weiterführung der Betreuung unrichtig sei. Das Amt, das mit einem Begehren um Fortsetzung der Betreuung im Sinne von Art. 149 Abs. 3 SchKG befasst ist, darf auf jene Angabe auch dann nicht abstellen, wenn es ihre Unrichtigkeit selber entdeckt.

Acte de défaut de biens. Continuation de la poursuite sans notification d'un nouveau commandement de payer (art. 149 al. 3 LP).
Le créancier et le débiteur peuvent se prévaloir en tout temps de l'inexactitude des indications figurant sur l'acte de défaut de biens au sujet de la continuation de la poursuite. L'office qui est saisi d'une réquisition de continuer la poursuite dans le sens de l'art. 149 al. 3 LP n'a pas le droit de tabler sur ces indications, même si c'est lui qui en a constaté l'inexactitude.

Attestato di carenza di beni. Proseguimento dell'esecuzione senza notifica d'un nuovo precetto esecutivo (art. 149, cp. 3 LEF).

Tanto il creditore, quanto il debitore possono invocare in ogni tempo l'inesattezza delle indicazioni figuranti nell'attestato di carenza di beni in merito al proseguimento dell'esecuzione. L'ufficio, che ha ricevuto una domanda di proseguimento dell'esecuzione a sensi dell'art. 149 cp. 3 LEF, non ha il diritto di basarsi su queste indicazioni, anche s'esso medesimo ne ha costatata l'inesattezza.

1. — Die Vorinstanz nimmt auf Grund von BGE 69 III 70 zutreffend an, das Betreibungsamt hätte den Verlustschein vom 24. Juli 1947 nicht als Ersatz des frühern vom Jahre 1940, sondern als erstmals ausgestellten bezeichnen sollen, da der Rekurrent das Pfändungsbegehren nicht einfach auf den frühern Verlustschein, sondern auf einen neuen Zahlungsbefehl für die dort verkündete Forderung gestützt hatte. Sie begründet die Abweisung der Beschwerde in erster Linie mit der Tatsache, dass der Rekurrent es unterlassen hat, jene unrichtige Bezeichnung innert 10 Tagen nach Zustellung des Verlustscheins durch Beschwerde anzufechten. Diese Unterlassung kann ihm jedoch nicht schaden. Die Wirkungen eines Verlustscheins werden nicht durch das Betreibungsamt, sondern unmittelbar durch das Gesetz geordnet.

Die Angabe über die Weiterführung der Betreuung, die das Betreibungsamt durch Streichung des einen der beiden wahlweise vorgedruckten Vermerke auf dem Verlustschein anzubringen hat, bedeutet darum nicht eine Verfügung, sondern nur eine Rechtsbelehrung, die die gesetzlichen Wirkungen des Verlustscheins nicht zu beeinflussen vermag. Gläubiger und Schuldner können sich also jederzeit darauf berufen, dass sich das Betreibungsamt in diesem Punkte zu ihrem Nachteil geirrt habe, und das Amt, das mit einem Begehren um Fortsetzung der Betreuung im Sinne von Art. 149 Abs. 3 SchKG befasst ist, darf auf die fragliche Angabe auch dann nicht abstellen, wenn es ihre Unrichtigkeit selber entdeckt. Diese Angabe mangels Anfechtung innert der Beschwerdefrist als rechtsverbindlich zu behandeln, geht umso weniger an, als sie für die Beteiligten nicht schon bei der Zustellung des Verlustscheins, sondern erst dann von praktischem Interesse ist, wenn der Gläubiger sich zur Weiterführung der Betreuung entschliesst. Entgegen der Auffassung der Vorinstanz hätte also das Betreibungsamt Wettingen dem während der Frist des Art. 149 Abs. 3 SchKG gestellten Fortsetzungsbegehren des Rekurrenten Folge geben sollen, trotzdem er sich gegen die unrichtige Fassung des Verlustscheins nicht beschwert hatte.

8. Entscheid vom 29. Mai 1948 i. S. Buchmann.

Faustpfandbetreuung.

Zahlt der Schuldner an das Betreibungsamt unter der Bedingung, dass der Gläubiger der Herausgabe des Pfandes an ihn zustimme, so ist er vor die Wahl zu stellen, entweder auf die Bedingung zu verzichten oder die Betreuung weitergehen zu lassen.

Was hat nach Erledigung der Betreuung durch bedingungslose Zahlung mit dem Pfande zu geschehen, wenn der Gläubiger daran weitere Ansprüche geltend macht ?

Poursuite en réalisation d'un gage mobilier.

Si le débiteur paye en mains de l'office en subordonnant le paiement à la condition que le créancier consente à lui remettre